

(6) Ein Nachtrag zum Haushalt ist aufzustellen, wenn die zu leistenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemessen an den Gesamtausgaben erheblich sind oder wenn der Ausgleich der Ein- und Ausgaben in Frage gestellt ist. Für den Nachtrag zum Haushaltsplan gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 17 – Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung gemäß § 109 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung erfolgt durch zwei von der Vertreterversammlung gewählte Rechnungsprüfer. Für die Amtszeit der Rechnungsprüfer gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, das Kassen- und Rechnungswesen jederzeit zu überprüfen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die gesamte Kassen- und Buchführung innerhalb von vier Monaten zu prüfen.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung aller von der Kammer zu beachtenden Vorschriften und Grundsätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach der Landeshaushaltsordnung (§ 105 Abs. 2 LHO).

Insbesondere ist zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,
3. die Haushaltsmittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwandt wurden,
4. der Vermögensnachweis ordnungsgemäß erbracht ist.

§ 18 – Beiträge, Entschädigungen, Gebühren

(1) Die Kammer erhebt zur Deckung ihres Aufwandes Beiträge von den Mitgliedern.

(2) Die Beiträge können nach der Höhe des Einkommens aus der Tätigkeit als Ingenieur im Bauwesen gestaffelt werden. Der Jahresbeitrag wird durch den genehmigten Haushaltsplan festgelegt. Das Weitere regelt die Beitragsordnung.

(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und des Vorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung. Näheres regelt die Entschädigungsordnung.

(4) Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren. Näheres regelt die Gebührenordnung für die Baukammer Berlin.

§ 19 – Bekanntmachungen

(1) Die amtlichen Bekanntmachungen der Kammer werden im Amtsblatt für Berlin und im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalteil Berlin veröffentlicht. Bei der Berechnung von Fristen ist der Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin maßgebend.

(2) Die Satzung, die Wahlordnung, die Berufsordnung, die Beitragsordnung sowie Änderungen hierzu sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 20 – Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Die Satzung der Baukammer Berlin tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Januar 1996 (ABl. S. 992), geändert am 1. Oktober 1997 (ABl. 1998 S. 340), außer Kraft.

(2) Regelwerke der Kammer, die auf Grundlage der Satzung vom 29. Januar 1996 beschlossen wurden, gelten bis auf Regelungen, die den Bestimmungen des ABKG vom 6. Juli 2006 nicht entsprechen, bis zu deren Neufassung weiter.

Genehmigt gemäß § 44 Abs. 5 ABKG durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung am 18. Juni 2007.

Wahlordnung der Baukammer Berlin

Vom 25. Oktober 2006

Telefon: 797443-0

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 6. Juli 2006 (GBVI. S. 720) erlässt die Vertreterversammlung durch Beschlussfassung vom 25. Oktober 2006 folgende Wahlordnung:

G L I E D E R U N G

§ 1 – Grundsätze

§ 2 – Wahl zur Vertreterversammlung

§ 3 – Wahlvorstand

§ 4 – Wählerverzeichnis

§ 5 – Wahlbekanntmachung

§ 6 – Wahlvorschläge

§ 7 – Wahlunterlagen

§ 8 – Stimmabgabe

§ 9 – Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 10 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 11 – Wahl des Vorstandes

§ 12 – Wahlanfechtung

§ 13 – Inkrafttreten

§ 1 – Grundsätze

(1) Die Wahlordnung regelt die Wahl zur Vertreterversammlung und die Wahl zum Vorstand.

(2) Gewählt wird in allgemeiner, geheimer und direkter Wahl ohne Bindung des Wählers an Fachgruppen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

§ 2 – Wahl zur Vertreterversammlung

(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung wird als Briefwahl durchgeführt. Die Wahlzeit beträgt vier Wochen.

(2) Stimmberechtigt ist jedes Kammermitglied, das in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wählbar ist, wer zu Beginn der Wahl mindestens ein Jahr Mitglied der Kammer ist.

(3) Die Mitglieder wählen 41 Vertreter, davon müssen mindestens 21 Vertreter Beratende Ingenieure sein. Jede Fachgruppe soll durch mindestens 2 Mitglieder vertreten sein.

(4) Die Wahl erfolgt in den Mitgliedergruppen nach § 3 Abs. 1 sowie nach § 3 Abs. 2 und 3 der Satzung in getrennten Listen. Die Mitglieder der Kammer können nur jeweils Kandidaten der Listen ihrer eigenen Mitgliedergruppe wählen.

(5) Die Anzahl der Sitze für jede Wahlgruppe ist nach ihrem Anteil an der Gesamtmitgliederzahl am Tage der Wahlbekanntmachung zu ermitteln. Bei der Ermittlung ist zunächst auf ganze Zahlen zu runden. Ergeben sich durch die Rundung mehr als 41 Sitze, so ist der überzählige Sitz von der Zahl der größten Wahlgruppe abzuziehen.

§ 3 – Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand verantwortlich. Er wird mindestens drei Monate vor dem Beginn der Wahlen durch die Vertreterversammlung gewählt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Sie müssen Mitglieder der Kammer sein und dürfen das passive Wahlrecht nicht wahrnehmen. Im Wahlvorstand soll jede Fachgruppe vertreten sein.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

§ 4 – Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis zur Wahl der Vertreterversammlung, das in alphabetischer Reihenfolge alle Wahlberechtigten enthält. Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. Fachgruppen
4. Liste nach § 34 ABKG, in die das Mitglied eingetragen ist
5. Mitgliedsnummer

(2) Das Wählerverzeichnis ist spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Wahl der Vertreterversammlung für vier Wochen in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht auszulegen. Bis zum Ende der Auslegungsfrist können Kammermitglieder im Wählerverzeichnis nachgetragen werden. Im Falle von Unrichtigkeiten kann der Wahlvorstand bis 2 Wochen vor Beginn der Wahl von Amts wegen das Wählerverzeichnis berichtigen.

(3) Einsprüche gegen eine Eintragung im Wählerverzeichnis können bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich erhoben werden. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und die Entscheidung dem von der Veränderung betroffenen Mitglied zuzustellen. Der Einspruchsführende ist zu unterrichten. Wird die Streichung eines Kammermitgliedes im Wählerverzeichnis beantragt, so ist das betroffene Kammermitglied vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Das Wählerverzeichnis ist zwei Wochen vor Beginn der Wahl abzuschließen. Der Abschluss ist vom Wahlvorstand auf dem Wählerverzeichnis zu bescheinigen.

§ 5 – Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand erlässt mindestens zehn Wochen vor der Wahl zur Vertreterversammlung eine Wahlbekanntmachung, die im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalteil Berlin und im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen ist.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahlzeit
2. Ort und Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses
3. Hinweis auf die dort ausliegende Wahlordnung
4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb von sechs Wochen beim Wahlvorstand
5. Ort und Dauer der Auslegung der Wahlvorschläge
6. Zeitraum der Versendung der Briefwahlunterlagen
7. Termin und Ort der Feststellung des Wahlergebnisses

§ 6 – Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge zur Vertreterversammlung sind dem Wahlvorstand innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Wahlvorschläge sind getrennt nach den Wahlgruppen gemäß § 2 Abs. 4 einzureichen. Wahlvorschläge können einen oder mehrere Bewerber umfassen und müssen die Namen, Anschriften und Fachgruppenzugehörigkeit enthalten. Gehört ein Bewerber mehreren Fachgruppen an, so hat er für die Wahl die

Fachgruppe anzugeben, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

(3) Von jedem Bewerber ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass er mit der Aufstellung im Wahlvorschlag einverstanden ist und im Falle der Wahl diese annehmen wird.

(4) Vorschlagsberechtigt sind die Fachgruppen der Kammer und die berufsständigen Ingenieurverbände. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Namens und ihrer Mitgliedsnummer unterschrieben sein.

(5) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst die Beseitigung etwaiger Mängel. Beschlüsse über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder einzelner Bewerber sind dem Vorschlagenden unter Angabe der Gründe unverzüglich zuzustellen.

(6) Der Wahlvorstand stellt alle den Anforderungen der Wahlordnung genügenden Wahlvorschläge zusammen und fertigt die Stimmzettel an. Diese enthalten die Namen der Bewerber, ihre Fachgruppenzugehörigkeit und – soweit zutreffend – die Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur.

(7) Die Zusammenstellung der Wahlvorschläge ist spätestens sechs Wochen vor Wahlbeginn für zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht auszulegen. Für Einsprüche gegen Wahlvorschläge ist § 4 Abs. 3 anzuwenden.

§ 7 – Wahlunterlagen

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses sind die Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten zuzusenden.

(2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus

- a) einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der auch die Wahlzeit angegeben ist,
- b) dem Stimmzettel,
- c) dem mit Siegelabdruck der Kammer versehenen farbigen Wahlumschlag,
- d) dem für den einzelnen Wahlberechtigten ausgestellten Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm keine sein Stimmrecht ausschließende Gründe bekannt sind und dass er persönlich abgestimmt hat,
- e) dem an den Wahlvorstand gerichteten, als Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag mit Postfreimachungsvermerk und Angabe der Mitgliedsnummer.

§ 8 – Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzetteln. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Wahlvorschlags an der auf dem Stimmzettel vorgesehenen Stelle. Es können höchstens so viele Wahlvorschläge angekreuzt werden, wie der Wahlgruppe Sitze nach § 2 Abs. 5 zustehen. Weitere Kennzeichen darf der Stimmzettel nicht enthalten.

(2) Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlumschlag darf keine zusätzlichen Kennzeichen tragen.

(3) Der Wahlschein ist vom Wähler zu unterschreiben.

(4) Wahlschein und Wahlumschlag sind zusammen im verschlossenen Wahlbrief dem Wahlvorstand fristgemäß zuzusenden.

§ 9 – Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Jeder eingegangene Wahlbrief ist mit einem Eingangsstempel zu versehen. Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahlzeit ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlzeit prüft der Wahlvorstand die Wahlbriefe. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen und macht die Stimmabgabe ungültig, wenn

- er nicht bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist oder
- das in § 8 vorgesehene Verfahren erkennbar nicht eingehalten wurde.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern, zu versiegeln und als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.

(3) Die gültigen Stimmabgaben sind im Wählerverzeichnis zu vermerken und die gültigen Wahlumschläge sind ungeöffnet und gesichert aufzubewahren.

(4) Spätestens eine Woche nach Ablauf der Wahlzeit wird das Wahlergebnis in einer für alle Wahlberechtigten öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes ermittelt. Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft. Ungültig sind Stimmzettel, die

- nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind oder
- außer der zulässigen Ankreuzung zusätzliche Kennzeichnungen enthalten oder
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Die ungültigen Stimmzettel sind auszusondern, zu versiegeln und als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.

(5) Anhand der gültigen Stimmzettel werden für jeden Wahlvorschlag die auf ihn entfallenden Stimmen ermittelt. Gewählt sind zunächst die Mitglieder jeder Fachgruppe, die jeweils innerhalb ihrer Wahlgruppe die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen können. Gewählt sind weiter die Wahlvorschläge entsprechend ihrem Stimmenanteil bis die Zahl der zustehenden Sitze nach § 2 Abs. 5 erreicht ist. Für alle nicht gewählten Wahlvorschläge sind für jede Wahlgruppe Nachrückerlisten, in der Rangfolge der jeweiligen erreichten Stimmen aufzustellen. In allen Fällen der Stimmgleichheit wird mit dem Los über die Reihenfolge der Wahlergebnisse entschieden.

(6) Über die Feststellungen des Wahlergebnisses ist vom Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes
- die Anzahl der Wahlberechtigten
- die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel
- die Anzahl der ungültigen Stimmabgaben
- Ergebnis der Auszählung

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(7) Die Wahlunterlagen nach § 7 Abs. 2 Buchstabe b und d sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

§ 10 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses zur Vertreterversammlung ist den gewählten Vertretern und der Aufsichtsbehörde zuzusenden.

(2) Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt für Berlin und im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalteil Berlin zu veröffentlichen.

§ 11 – Wahl des Vorstandes

(1) Die Vertreterversammlung tritt innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Vorstandes zusammen. Die Einladung zu dieser Vertreterversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin durch den Wahlvorstand. In dieser Einladung sollten die Kandidaten für den Vorstand benannt werden.

(2) Wahlberechtigt für die Wahl des Vorstandes sind die Mitglieder der Vertreterversammlung. Wählbar ist, wer am Wahltag mindestens ein Jahr Mitglied der Kammer ist. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Briefwahl und die Übertragung von Stimmen sind unzulässig.

(3) Zunächst wird die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung durch geheime Abstimmung ermittelt. Dann werden die Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen einzeln gewählt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden in folgender Reihenfolge gewählt: Präsident, Vizepräsidenten und weitere Vorstandsmitglieder.

(5) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, genügt in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(6) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Wahl zum Vorstand fest und fertigt hierüber eine Niederschrift an. Diese Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übergeben. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt für Berlin und im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalteil Berlin zu veröffentlichen.

§ 12 – Wahlanfechtung

(1) Wahlberechtigte können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse die Wahlen beim Wahlvorstand anfechten. Die Anfechtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Wahlvorstand hat unverzüglich über die Anfechtung zu entscheiden. Ein Einspruch, der nicht den Anforderungen nach Absatz 1 genügt, ist ohne weitere Erörterung als unzulässig zurückzuweisen. Im Übrigen entscheidet der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit, ob der Einspruch berechtigt ist. Die Entscheidung ist dem Einspruchführenden zuzustellen.

(3) Ist die Wahlanfechtung zulässig und begründet, kann der Wahlvorstand die Berichtigung der Wahlfeststellung oder die Wiederholung der Wahl veranlassen. Erkennt der Wahlvorstand einen Mangel in der Wahlfeststellung, so hat er diese zu berichtigen. Ist eine Berichtigung der Wahlfeststellung nicht möglich oder liegt ein Verstoß gegen die Wahlordnung vor, der eine Änderung der Zusammensetzung des gewählten Organs der Kammer bewirken könnte, hat der Wahlvorstand die Wiederholung der Wahl zu veranlassen.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Einspruchführenden und der Aufsichtsbehörde zuzustellen und im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 27. Oktober 1999 (ABl. S. 5147) außer Kraft.

Genehmigt am 18. Juni 2007 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 5 ABKG durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.